

fest, dass die altpolnischen „Ortyle ossolińskie“ im Vergleich zu den frühneuhochdeutschen „Magdeburger Urteilen“ als relativ eigenständig einzustufen sind. Dass „jede Übersetzung Züge einer Interpretation trägt“, betont Günter Baranowski<sup>31</sup> anhand seiner eigenen Übersetzung russischer historischer Rechtstexte ins Deutsche. Und es sei ebenfalls daran erinnert, dass nichts „verfehler wäre, als mit modernen Auffassungen von Übersetzung, Übersetzungstreue, Autonomie des zu übersetzenden Objekts etc. an ahd., mhd. und frnhd. Übersetzungstexte heranzugehen“<sup>32</sup>.

### Ziele der vorliegenden Untersuchung

Unser Ziel ist eine erste Gegenüberstellung der frühneuhochdeutschen Hs. B und der altschechischen Hs. P des „Sächsischen Weichbildrechts mit Glosse“ in einer Konkordanz (Anhang 1) und einer Synopse (Anhang 2).

Die Konkordanz bezieht folgende Teile ein: die Titelfrubriken, die Artikel/capituli, die Paragraphen der Artikel/capituli des Weichbildtextes und den dazugehörigen Glossentext. Diese Teile sind in deutsch-tschechischer Gegenüberstellung an- und einander zugeordnet. Zu allen Teilen wird jeweils das entsprechende Folium (fol.) angegeben, um dem Benutzer einen mühelosen Zugang zur konkreten Stelle in der Handschrift zu ermöglichen. Auch die entsprechenden Stellen in der Ausgabe von v. Daniels / v. Gruben<sup>33</sup>, die aber lediglich dem Einstieg in den Inhalt der deutschen Handschrift dienen kann und die den Weichbildtext und die entsprechende Glosse trennt, werden genannt.

Allerdings steht die Erforschung der beiden Textzeugen wie auch ihres Zusammenhangs noch aus. Unsere deutsch-tschechisch vergleichende Betrachtung kann und will die unerlässlichen eingehenden Textanalysen und -vergleiche keinesfalls ersetzen. Vielmehr soll ein erster bescheidener Schritt getan werden. Auch wurde bisher keiner der beiden Texte einer sprachlichen Auswertung unterzogen. Dabei kann der Wert sprachlicher Auswertungen historischer Texte nicht hoch genug bewertet werden, denn „es [handelt] sich bei jeder einzelnen Quelle [...] um eine Handschrift, die linguistisch und sprachgeschichtlich

---

31) Günter BARANOWSKI, *Russische Rechtsgeschichte: Texte und Erläuterungen* 2: Von 1613 bis 1682 (Rechtshistorische Reihe 451, 2015) S. 16.

32) KOLLER (wie Anm. 20) S. 215.

33) v. DANIELS / v. GRUBEN (wie Anm. 7).